

liert, währenddem ein einzelnes Regierungsmitglied in einem solchen Fall nicht ipso iure die Befugnis zur Ausübung seines Amtes verliert. Landesfürst und Landtag haben einvernehmlich eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Bis zur Ernennung des neuen Regierungsmitgliedes hat sein Stellvertreter die Amtsgeschäfte fortzuführen.³⁰³

§ 12 VERFASSUNGS- UND GESETZESINITIATIVRECHT

I. Allgemeines

Dem Landesfürsten steht nach bisherigem Recht ein eigenes Initiativrecht für Verfassungsänderungen zu, das die Lehre aus Art. 111 Abs. 2 LV hergeleitet hat.³⁰⁴ Diese Bestimmung wurde in der Verfassungsrevision von 2003 zu Art. 112 Abs. 2, der zum Teil neu gefasst worden ist. Inhaltlich hat sich am Begriff «Regierung» nichts geändert. Er kann wie bisher in einem erweiterten Umfang verstanden werden, der auch den Landesfürsten einbezieht, obwohl sich die Regierung institutionell gegenüber der Konstitutionellen Verfassung von 1862 zu einem eigenständigen Organ entwickelt hat.³⁰⁵

Ein eigenes Gesetzesinitiativrecht sieht die Verfassung nicht vor. Der Landesfürst kann Gesetzesvorschläge nur «in der Form von Regierungsvorlagen» einbringen,³⁰⁶ sodass er «kein direktes Gesetzesinitiativ-

303 Siehe Art. 80 Abs. 2 LV 2003.

304 Siehe Gerard Batliner, Schichten, S. 292 Fn. 26; ders., Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 70; Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, S. 211.

305 Vgl. Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit und duale Staatsordnung, S. 105 f. Schon Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 44 macht auf die unterschiedliche Bedeutung des Begriffs der Regierung in der Verfassung aufmerksam. Vgl. auch Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung, S. 108. Günther Winkler, Verfassungsrecht, S. 123, spricht in diesem Zusammenhang vom «Verfassungsgesetzgeber», zu dem auch der Landesfürst zählt, der «Abänderungen und Erläuterungen dieses Grundgesetzes» beantragen kann. In § 121 Abs. 1 KV 1862 hiess es zusätzlich noch: «An diesem Landesgrundgesetz darf ohne Übereinstimmung der Regierung (Landesfürst) und des Landtages (d. i. der Verfassungsgesetzgeber) nichts geändert werden.»

306 Nach § 41 KV 1862 stand «das Recht der Initiative in der Gesetzgebung» auch dem Landesfürsten zu, der entsprechende «Gesetzesvorschläge» über den «Regierungs-